

ÖFFENTLICHKEIT / DRITTE

D1 NewWind Beta GmbH & Co. KG, Argenbühl Stellungnahme vom 17.03.2026

Hiermit nehmen wir als NewWind Beta GmbH & Co. KG, vertreten durch die NewWind GmbH, diese vertreten durch ihren Prokuristen, Herrn Dr. Jens-Uwe Schmedemann, Oberharprechts 7, 88260 Argenbühl, zur Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" wie folgt Stellung:

1. Bekanntermaßen betreibt die NewWind Beta GmbH & Co. KG im "Windpark Kaltes Feld" zwei Windenergieanlagen ("WEA") des Typs Vestas V80 mit einer Nabenhöhe von 78 m und Gesamthöhe von 118 m. Diese beiden WEA sind im Januar 2011 in Betrieb gegangen und daher bereits 25 Jahre alt.

Darüber hinaus strebt die NewWind Beta GmbH & Co. KG bereits seit Jahren das Repowering in Form der Ersetzung dieser beiden WEA des Typs Vestas V80 durch neue leistungsfähigere Windenergieanlagen an, die die derzeitige Höhenbegrenzung für WEA in dem Bebauungsplan Nr. 375 von 123,5 m deutlich übersteigen. Eine der geplanten neuen WEA der NewWind Beta GmbH & Co. KG mit einer Gesamthöhe von 266,5 m ist in dem Bereich östlich der Kreisstraße 25, in dem die Stadt Bad Harzburg die Höhenbegrenzung aufheben will, vorgesehen. Zwei weitere, seitens der NewWind Beta GmbH & Co. KG geplante neue Windenergieanlagen sollen sich jedoch im Teil westlich der Kreisstraße 25 errichtet werden und überschreiten die nach dem Bebauungsplan Nr. 375 derzeit noch gültige Höhenbegrenzung von 123,5 m ebenfalls, nämlich mit 266,5 m und 199,5 m.

2. Die NewWind Beta GmbH & Co. KG hat beim Landkreis Goslar einen Antrag auf eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Repowering im Bereich Harlingerode zur Neuerrichtung sowie zum Betrieb der vorgenannten drei neuen WEA gestellt. Das Genehmigungsverfahren beim Landkreis Goslar trägt das Aktenzeichen 6.1/01944/25. Es handelt sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179,0 m und einer Gesamthöhe von jeweils 266,5 m. Eine weitere in dem Genehmigungsverfahren seitens der NewWind Beta GmbH & Co. KG beantragte WEA ist der Typ Nordex N149 mit einer Nennleistung von 5,7 MW, einer Nabenhöhe von 125,0 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m. Eine WEA des Typs Nordex 175 und die beantragte Windenergieanlage des Typs Nordex N149 befinden sich im Bereich westlich der Kreisstraße 25, für den die Stadt Bad Harzburg derzeit keine Aufhebung der Höhenbegrenzung im Entwurf der Teilaufhebung vorgesehen hat.
3. Eine vollständige Aufhebung der Höhenbegrenzung für das gesamte Gebiet des Bebauungsplans Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" ist jedoch rechtlich zwingend geboten.

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 25.06.2025 hat die Stadt Bad Harzburg zur Begründung der Teilaufhebung im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 375, d.h. östlich der Kreisstraße 25, zutreffend zur Begründung dargestellt, dass zum Repowering vorgesehene WEA mittlerweile mit einer Gesamthöhe von 123,5 m gar nicht mehr am Markt verfügbar sind. Darüber hinaus hat die Stadt Bad Harzburg am 25.06.2025 zutreffend darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung von Windvorranggebieten zur Erfüllung der Flächenziele eines Landkreises und damit des Landes Niedersachsen nur bundesgesetzlich zulässig sind, wenn in dem Windvorranggebiet keinerlei Höhenbegrenzung gegeben ist.

Beide Begründungen der fehlenden Verfügbarkeit von WEA mit einer Gesamthöhe von 123,5 m für ein Repowering und die rechtliche Vorgabe, in Windvorranggebieten für die Anrechnung für Flächenziele keine Höhenbegrenzung ausweisen zu dürfen, gelten nicht nur für das Teilgebiet östlich der Kreisstraße 25, sondern für das gesamte Gebiet des Bebauungsplans Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld".

Aus den genannten beiden Gründen ist die Teilaufhebung der Höhenbegrenzung daher rechtlich nicht zwingend, sondern sogar die Gesamtaufhebung der Höhenbegrenzung für das gesamte Gebiet des Bebauungsplans Nr. 375.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Regionalverband des Großraums Braunschweig am 07.05.2020 den geltenden Regionalplan im Sinne des § 3 ROG und damit das Windvorranggebiet für das gesamte Gebiet "Windpark Kaltes Feld" und damit die gesamte Fläche des Bebauungsplans Nr. 375 ausgewiesen hat. Diese Vorgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Braunschweig ist nach dem Raumordnungsgesetz vorrangig und bei der Bauleitplanung einer Gemeinde zwingend zu berücksichtigen. Dementsprechend hat die Stadt Bad Harzburg nach § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele des seit dem 07.05.2020 geltenden Regionalplans und hat deshalb die Höhenbegrenzung im gesamten Gebiet des Bebauungsplans Nr. 375 und damit für das gesamte Gebiet des Windparks "Kaltes Feld" aufzuheben. Insofern besteht für die Stadt Bad Harzburg die gesetzliche Pflicht, die baurechtlichen Voraussetzungen durch die Aufhebung der gesamten Höhenbegrenzung im Bebauungsplangebiet Nr. 375 zu schaffen, damit die NewWind Beta GmbH & Co. KG ihren Antrag auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Landkreis Goslar zum Aktenzeichen 6.1/01944/25 in jedem Fall durchsetzen kann.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Landkreis Goslar als Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz im Übrigen die Pflicht und das Recht hat, geltendes Recht aufgrund des Vorrangs des Regionalplans vom 07.05.2020 und damit die Unbeachtlichkeit einer Höhenbegrenzung anzuwenden. Eine Höhenbeschränkung für den Bereich westlich der Kreisstraße 25 muss die Genehmigungsbehörde daher unbeachtlich lassen und die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ungeachtet der Höhenbegrenzung im Bebauungsplan Nr. 375 umsetzen. Diese ergibt sich aus der Nichtanwendungskompetenz der Genehmigungsbehörde, d.h. des Landkreises Goslar. Auf diese Nichtanwendungskompetenz einer Genehmigungsbehörde hat insbesondere das Oberverwaltungsgericht Münster in seiner Entscheidung vom 30.06.2005 zum Aktenzeichen 20 A 3988/03 hingewiesen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Bad Harzburg keine begründeten Einwendungen gegenüber der NewWind Beta GmbH & Co. KG mitteilen konnte, warum die Höhenbegrenzung im Teilbereich westlich der Kreisstraße 25 nicht aufgehoben werden kann. Da es sich bei diesem Gebiet, wie bereits dargestellt, um ein im gültigen Regionalplan vom 07.05.2020 ausgewiesenes Windvorranggebiet handelt, sind anderweitige bauliche Nutzungen im Bebauungsplangebiet Nr. 375 als Wohngebiet, Industriegebiet oder Mischgebiet in diesem Bereich der Planungskompetenz der Stadt Bad Harzburg entzogen.

Etwaige weitere, nicht einmal konkretisierte Planungen westlich oder nördlich des Bebauungsplangebiets Nr. 375 ändern an diesen Tatsachen nichts. Es handelt sich nach den Informationen des Bauamts der Stadt Bad Harzburg bei diesen Planungen außerhalb des Gebietes des Bebauungsplans Nr. 375 lediglich um Planungsideen und keine sogenannte verfestigte Planung. Daher sind derartige Planungsideen rechtlich zusätzlich völlig unerheblich.

5. Als Fazit ist damit festzuhalten, dass die Stadt Bad Harzburg nicht nur in dem Teilbereich östlich der Kreisstraße 25 die Höhenbegrenzung zur Windenergienutzung im Bebauungsplan Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" aufheben muss, sondern rechtlich zwingend verpflichtet ist, die gesamte Höhenbegrenzung im Bebauungsplan Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" aufzuheben.

Die NewWind Beta GmbH & Co. KG drängt auf die Gesamtaufhebung der Höhenbegrenzung und sieht wegen der eindeutigen Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, derzeit gegen die Stadt Bad Harzburg rechtlich vorzugehen. Vielmehr erwartet die NewWind Beta GmbH & Co. KG die zwingend notwendige Anwendung geltenden Rechts durch die Stadt Bad Harzburg.

Bemerkung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans bleibt auf den Teilbereich, der sich östlich der Kreisstraße 25 befindet, beschränkt.

Für den westlich der Kreisstraße 25 gelegenen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ besteht mit Datum vom 10.10.2022 durch den Kreistag Goslar ein Beschluss zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau

NR. DRITE STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

der „Verbindungsstraße Harlingerode / Oker“, der sog. „Westumgehung Harlingerode“. Die Planfeststellungsunterlagen befinden sich aktuell in der Erarbeitung; eine Veröffentlichung der Unterlagen ist noch nicht erfolgt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ und der dort westlich der Kreisstraße 25 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) bestehen aktuell rechtlich eindeutige Kriterien für die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen. Sollten diese Kriterien entfallen und im weiteren Schritt neue Windenergieanlagen in diesem Gebiet genehmigt werden, wären die Planfeststellungsunterlagen anzupassen mit der Folge, dass es mindestens zu einer zeitlichen Verzögerung dieses für die Wirtschaft und der Bevölkerung der Stadt Bad Harzburg wichtigen Straßenbauprojektes kommen wird.

Aufgrund der durch die NewWind Beta GmbH geplanten höheren WEA und der damit verbundenen größeren Sicherheitsabstände zu Straßen gemäß Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen¹⁾ der Richtlinie „Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“²⁾ wäre zudem fraglich, ob die Verbindungsstraße in der aktuell angestrebten Variante noch genehmigungsfähig wäre. Ohne förmliches Beteiligungsverfahren für die Verbindungsstraße hat die Genehmigungsbehörde aktuell nämlich keine Handhabe ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung besonderer Gefahren durch Eisabwurf an den WEA gegenüber der Straße als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen.

Das Aufhebungsverfahren für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplans wird unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschaft und dem Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm auf der einen Seite und der Nutzung erneuerbarer Energien auf der anderen Seite daher mindestens bis zum Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zur Verbindungsstraße Harlingerode zurückgestellt.

Bauleitpläne der Gemeinde sind gem. § 1 Abs. 2 BauGB in eigener Verantwortung aufzustellen. Das Gleiche gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen. Der Bebauungsplan Nr. 375 „Windpark Kaltes Feld“ wurde unter Beachtung der Vorgaben des Baugesetzbuchs und der Ziele der Raumordnung sowie unter Beteiligung der Nachbargemeinden aufgestellt und zur Rechtskraft gebracht. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Die Baugenehmigungsbehörde ist damit bei der Genehmigung von Bauvorhaben an den Bebauungsplan gebunden.

¹⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3/2019

²⁾ Niedersächsisches Ministerialblatt (Nds. MBl.) Nr. 3g/2019

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1	Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 23.03.2026
---	------------------	------------------------------

Zu den von mir zu vertretenden Belangen äußere ich mich wie folgt:

Kreisentwicklung:

Gegen ein Repowering der fünf Bestandsanlagen an diesem Standort und der damit verbundenen Aufhebung der Höhenbegrenzung aus dem Bestandsbebauungsplan bestehen keine Bedenken. Allerdings sind die durch den Aufgabenträger Regionalverband Großraum Braunschweig geforderten Abstände zu Siedlungsbereichen (Wohnen) von 1.000 Meter sowie zu Gewerbe von mindestens 500 Meter einzuhalten.

Bemerkung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans für den betreffenden Teilbereich bereitet selber kein konkretes Vorhaben für ein Repowering vor, sondern ermöglicht dieses allenfalls durch den Entfall der Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen.

Nach dem gelten Regionalen Raumordnungsprogramm 2008, 1. Änderung, ist der Aufhebungsbereich Teil des „Vorranggebiete Windenergienutzung Bad Harzburg Harlingerode GS 4“. Neue raumbedeutsame Windenergieanlagen wären demnach nur innerhalb der durch den Regionalverband festgelegten Flächen zulässig. Die Forderungen der Kreisentwicklung wären damit erfüllt.

Natur- und Artenschutz:

Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Ein Repowering der Anlagen wird in einem gesonderten Verfahren nach BImSchG naturschutzfachlich bewertet und abgearbeitet.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutz/Altlasten/Abfallüberwachung:

Keine Bedenken.

Außerhalb der Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde sei hier lediglich darauf hingewiesen, dass im Westen des Planbereichs die Errichtung eines Immissionsschutzbauwerks vorgesehen ist, welches im Lee-Bereich auch Auswirkungen auf Windenergieanlagen haben könnte.

Lage des Immissionsschutzbauwerks – letzter hier bekannter Planungsstand:



Bemerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME BEMERKUNG
-----	-----	----------------------------

Straßenwesen/Kreisstraßen:

Die Belange des Straßenwesens sind von Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" - Vorentwurf der Stadt Bad Harzburg durch die an das Plangebiet angrenzende Kreisstraße 25 und die geplante Ortsumgehung Harlingerode betroffen.

Bedenken bestehen nicht, sofern der Landkreis Goslar im Falle des angestrebten Repowering von WEA am Genehmigungsverfahren nach BImSchG als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Planungen im nicht aufgehobenen Teil des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" sowohl die vorhandene Kreisstraße 25 als auch die geplante Ortsumgehung Harlingerode zu berücksichtigen sind und eine Beteiligung des Landkreises Goslar erfolgen muss.

Bemerkung:

Die Genehmigungsbehörde bei Bauvorhaben, wie dem Repowering von Windenergieanlagen, ist der Landkreis Goslar.

2	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 23.03.2026
----------	--	-------------------------------------

Die Stadt Bad Harzburg plant die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld", so dass zukünftige Vorhaben im Gebiet des Aufhebungsbereichs nach § 35 BauGB zu beurteilen sein werden.

Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Die von der Stadt Bad Harzburg geplante Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld", der u. a. eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen festsetzt, ermöglicht ein Repowering der hier vorhandenen Windenergieanlagen durch den Stand der Technik entsprechende neue Anlagen. Die Planung dient somit einer möglichst effizienten Ausnutzung des durch den Regionalverband festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung. Die Planung wird daher begrüßt.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

3	Harz Energie Netz GmbH	Stellungnahme vom 23.03.2026
----------	-------------------------------	-------------------------------------

Wir danken für die Zusendung der genannten Bauleitplanung und möchten nachstehend unsere Anregungen mitteilen.

Allgemeines

Mit der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Möglichkeit geschaffen, ein "Repowering" geplanter Windkraftanlagenstandorte zu ermöglichen. Die Rahmenbedingungen des bisherigen Bebauungsplanes bieten diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht. Künftige Anlagen werden nach § 35 Abs. 5 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt.

Stromversorgung

Innerhalb der Planfläche verlaufen 20-kV-Mittelspannungserdkabel und Fernmeldeleitungen unseres Unternehmens, deren Bestand weiterhin gesichert bleiben muss. Für die geplante Stellung von neuen Windkraftanlagen sind Schutzabstände einzuhalten. Sollten Standorte im Nahbereich der Leitungstrassen, näher als 5,0 m Abstand, geplant werden, bitten wir um vorherige Abstimmung zum Schutz der Versorgungsanlagen. Erdkabeltrassen dürfen im Schutzbereich der Leitungstrasse nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden.

Gas- und Trinkwasserversorgung

Innerhalb der Planfläche befinden sich keine Gas- oder Trinkwasserversorgungsanlagen.

STADT BAD HARZBURG, LANDKREIS GOSLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 375 "Windpark Kaltes Feld"- Teilaufhebung

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bestandspläne

Die beigefügten Bestandspläne erhalten Sie rein für eigene Planungszwecke. Tätige Firmen oder künftige Grundstückseigentümer erhalten eine separate Bestandsauskunft über unsere Abteilung Dokumentation. Sie erreichen die Kolleg*innen unter planauskunft@harzenergie-netz.de.

Zwecks Abstimmung stehen Ihnen unsere Netzmeister, Frau Julia Marie Ruyling (Tel. 05322/ 75 225 - Gas und Trinkwasser) und Herr Artur Drobny (Tel. 05322 / 75 242 -Strom) gern zur Verfügung.

Die urlaubsbedingt späte Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen. Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Bemerkung:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Die Bestandspläne sind zu den Unterlagen genommen worden.

4	Freiwillige Feuerwehr Bad Harzburg	keine Stellungnahme
---	------------------------------------	---------------------

5	Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

6	Stadt Goslar, GB 3, FD Stadtplanung	Stellungnahme vom 27.02.2026
---	-------------------------------------	------------------------------

Die Teilaufhebung des B-Plans Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" berührt keine Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Stadt Goslar als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes. Äußerungen auch im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht vorzutragen.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	keine Stellungnahme
---	--	---------------------

8	Stadt Seesen	Stellungnahme vom 12.03.2026
---	--------------	------------------------------

Belange der Stadt Seesen als Mitglied des Mittelzentralen Verbundes werden von den Planungen der Stadt Bad Harzburg zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" nicht berührt. Seitens der Stadt Seesen werden daher keine Hinweise oder Anregungen zu der Planung vorgebracht.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9	Verwaltungsgemeinschaft Ilseburg	keine Stellungnahme
---	----------------------------------	---------------------

10	Verwaltungsgemeinschaft Nordharz	keine Stellungnahme
----	----------------------------------	---------------------

11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 23.03.2026
----	--	------------------------------

Gegen die Teilaufhebung des o.g. B-Planes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" bestehen, aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu vertretenden Belange, keine Bedenken.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 20.03.2026
----	---	------------------------------

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgashochdruckleitung Oker Sudmerberg – Vienenburg Reglerstation Liethberg	Harz Energie GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
FG-Leitung Ahlten - Salzgitter – Oker - Landesgrenze	Avacon AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist das Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverordnung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Bemerkung:

Die Leitungsbetreiber wurden beteiligt.

Nach Angabe der Avacon AG bestehen keine Leitungen der Gesellschaft im Aufhebungsbereich.

Nach Angabe der Harz Energie GmbH & Co. KG bestehen im Aufhebungsbereich 20-kV-Mittelspannungserdkabel und Fernmeldeleitungen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Bemerkung:

Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen von Vorhaben durch die Bauwilligen vorzunehmen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bemerkung:

Hinweise zu Salzabbauberechtigungen und Erdölaltverträge sind für die Planung nicht relevant. Entsprechende Berechtigungen oder Verträge ergeben sich aus dem Grundbuch. Hierauf weist das allgemeine Schreiben vom 04.03.2024 hin.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Bemerkung:

Ausgleichsflächen sind nicht betroffen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

13 NLStBV, GB Goslar

Stellungnahme vom 04.03.2026

Die Belange der Straßenbauverwaltung sind von Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" - Vorentwurf der Stadt Bad Harzburg durch die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße 6 betroffen.

Bedenken bestehen nicht, sofern die Straßenbauverwaltung im Falle des angestrebten Repowering von WEA am Genehmigungsverfahren nach BImSchG als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird.

Bemerkung:

Die Stadt setzt voraus, dass der Landkreis Goslar als Genehmigungsbehörde die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligen wird.

14 LGLN, RG Northeim, Katasteramt Goslar

Stellungnahme vom 12.03.2026

Als Träger öffentlicher Belange gebe ich zur geplanten Bauleitplanung folgende Stellungnahme ab (Zutreffendes ist angekreuzt):

- ☒ keine Hinweise
- ☐ Die vorgesehene Kartengrundlage entspricht nicht den Vorgaben der VV-BauGB Nr. 41 in Verbindung mit dem Erlass des MS vom 09.08.2011 (Az. 501.2-21013.4).
- ☒ Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingun-

gen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsens zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/--97401.html (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten

- ☐ Die abschließende Bescheinigung der amtlichen Vermessungsstelle auf dem vorgelegten Bebauungsplan wird nach drei inhaltlichen Aussagen unterschieden. Je nach erforderlichem Bescheinigungstyp können nach Prüfung durch die amtliche Vermessungsstelle bei fehlenden Voraussetzungen Liegenschaftsvermessungen für den erforderlichen Darstellungsinhalt sowie der Geometriegenauigkeit der dargestellten Grenzverläufe erforderlich werden. Begründet durch das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren können hierfür mehrwöchige Bearbeitungszeiten sowie Kosten gemäß der KOVerm entstehen und ein anschließender Austausch der Kartengrundlage erforderlich werden. Eine frühzeitige Klärung ist von Vorteil.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der genutzten Kartengrundlage sind beachtet.

15 Polizeiinspektion Goslar, Sachgebiet Verkehr

Stellungnahme vom 23.02.2026

Aufgrund der vorgelegten Daten sind aus rein verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken erkennbar.

Hinweis:

Bitte nutzen Sie zukünftig für diese Art der Anschreiben die Funktionsadresse verkehr@pi-gs.polizei.niedersachsen.de da ansonsten eine zeitnahe Bearbeitung nicht gewährleistet ist.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird bei der weiteren Beteiligung beachtet.

16 DB Deutsche Bahn, Immobilien

keine Stellungnahme

17 LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Stellungnahme vom 27.02.2026

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Hinweis:

Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html

Bemerkung:

Bauvorhaben bereitet die Planaufhebung nicht vor. Ein Antrag auf Auswertung von Luftbildern wird nicht gestellt.

Die Prüfung der Kampfmittelfreiheit hat im Rahmen konkreter Bauvorhaben durch den Vorhabenträger zu erfolgen.

18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahme vom 25.03.2026

Zur Teilaufhebung des B-Plans Nr. 375 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange und aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 375 "Kaltes Feld" verfolgt das Ziel, das sog. "Repowering" von Windenergieanlagen (WEA) zu ermöglichen. Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 375 "Kaltes Feld" wurden zu Beginn der 2000er Jahre insgesamt fünf WEA mit Gesamthöhen von bis zu 123,5 m über Gelände errichtet. Zwei der WEA befinden sich westlich der Kreisstraße 25; drei WEA befanden sich nordöstlich der Straße. Von diesen drei WEA wurden zwischenzeitlich die zwei südlicheren WEA abgebaut. Die innerhalb des Bebauungsplans bestehenden Regelungen zur Höhe der zulässigen WEA von maximal 123,5 m verhindern bauplanungsrechtlich den Bau neuerer, dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden WEA, da diese deutlich höher ausfallen. Betroffen von der Teil-Aufhebung ist der rd. 14,8 ha große Bereich nordöstlich der Kreisstraße 25. Die Flächen im Gebiet werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Neuversiegelungen werden durch die Planaufhebung nicht vorbereitet. Der Bereich ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung (RROP 2008) Teil des "Vorranggebiete Windenergienutzung Bad Harzburg Harlingerode GS 4".

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wir gehen davon aus, dass zusätzliche Zuwegungen und Flächenversiegelungen nicht notwendig und mögliche Dränagesysteme nicht beeinträchtigt werden. Dennoch sind Flächenbewirtschafter und Flächeneigentümer zu informieren und ggf. einvernehmliche Absprachen zu treffen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Herstellung des nach § 35 (5) S. 2 BauGB i.V.m. dem Niedersächsischen Windenergie-Erlasses vom 24.02.2016 (Ziff. 3.4.2.3) erforderlichen ursprünglichen Zustands nur durch eine ordnungsgemäße und fachgerechte Rekultivierung erfolgen kann. Eine

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

zeitnahe Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung kann ebenso nur auf dieser Grundlage gewährleistet werden. Deshalb sind mit einer entsprechend kundigen Baubegleitung die Rekultivierungsarbeiten vorher zu planen und im Zuge der Arbeiten von dieser zu überwachen und dokumentieren. Gleiches gilt für die in der Bauphase temporär beanspruchten Areale. Hinweise zu Rekultivierungsmaßnahmen der bereits angebauten WEA sind den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst flächenschonend umzusetzen, um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z. B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen.

Unter Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise bestehen zu den Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Bemerkung:

Die Aufhebung des Bebauungsplans für den betreffenden Teilbereich bereitet selber kein konkretes Bauvorhaben vor, sondern ermöglicht dieses allenfalls durch den Entfall der Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen.

Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Beachtung im Rahmen von Bauvorhaben in die Begründung aufgenommen.

19	Avacon Netz GmbH, Netzentwicklung WEVG	Stellungnahme vom 24.02.2026
-----------	---	-------------------------------------

Wir haben die Bauleitplanung Stadt Bad Harzburg; hier: B-Plan Nr. 375 "Windpark Kaltes Feld" geprüft. In den von ihnen benannten Geltungsbereich liegt keine Betroffenheit an unseren technischen Asset vor.

Für Rückfragen stehen wir ihnen gern zur Verfügung.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20	NLWKN - Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft u. Küstenschutz	keine Stellungnahme
-----------	--	----------------------------

21	Nationalparkverwaltung "Nationalpark Harz"	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

22	BNetzA - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 09.03.2026
-----------	--	-------------------------------------

Team Funkbetreiberauskunft

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe

STADT BAD HARZBURG, LANDKREIS GOSLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 375 "Windpark Kaltes Feld"- Teilaufhebung

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular "Funkbetreiberauskunft" entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular "Funkbetreiberauskunft" sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23	Unterhaltungsverband Oker	Stellungnahme vom 23.02.2026
-----------	----------------------------------	-------------------------------------

Die Belange des Unterhaltungsverbandes Oker werden durch die Planungen nicht betroffen. Daher gibt es keine Einwendungen und Bedingungen.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

24	Feldmarkinteressentschaft Harlingerode	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

25	Nieders. Landvolk Bezirksverband Braunschweig e.V.	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

26	BUND, Regionalverband Westharz, Goslar	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

27	NABU-Kreisgruppe Goslar e.V.	keine Stellungnahme
-----------	-------------------------------------	----------------------------

28	Landesjägerschaft Niedersachsen. e.V.	keine Stellungnahme
-----------	--	----------------------------

29	Naturschutzbund Deutschland e.V., Regional.g.st. Südostnieders./Harz	keine Stellungnahme
-----------	---	----------------------------

30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen (BAIUD) der Bundeswehr	Stellungnahme vom 23.02.2026
-----------	---	-------------------------------------

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Bemerkung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**STADT BAD HARZBURG, LANDKREIS GOSLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 32/5 "AM KURPARK"**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)
UND NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Goslar	Stellungnahme vom 23.03.2026	1
2	Regionalverband Großraum Braunschweig	Stellungnahme vom 23.03.2026	2
3	Harz Energie Netz GmbH	Stellungnahme vom 23.03.2026	2
4	Freiwillige Feuerwehr Bad Harzburg	keine Stellungnahme	3
5	Kur-, Tourismus- u. Wirtschaftsbetriebe d. St. Bad Harzburg GmbH	keine Stellungnahme	3
6	Stadt Goslar, GB 3, FD Stadtplanung	Stellungnahme vom 27.02.2026	3
7	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	keine Stellungnahme	3
8	Stadt Seesen	Stellungnahme vom 12.03.2026	3
9	Verwaltungsgemeinschaft Ilsenburg	keine Stellungnahme	3
10	Verwaltungsgemeinschaft Nordharz	keine Stellungnahme	3
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	Stellungnahme vom 23.03.2026	3
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 20.03.2026	4
13	NLStBV, GB Goslar	Stellungnahme vom 04.03.2026	5
14	LGLN, RG Northeim, Katasteramt Goslar	Stellungnahme vom 12.03.2026	5
15	Polizeiinspektion Goslar, Sachgebiet Verkehr	Stellungnahme vom 23.02.2026	6
16	DB Deutsche Bahn, Immobilien	keine Stellungnahme	6
17	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 27.02.2026	6
18	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 25.03.2026	7
19	Avacon Netz GmbH, Netzentwicklung WEVG	Stellungnahme vom 24.02.2026	8
20	NLWKN - Nds. Landesb. für Wasserwirtschaft u. Küstenschutz	keine Stellungnahme	8
21	Nationalparkverwaltung "Nationalpark Harz"	keine Stellungnahme	8
22	BNetzA - Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 09.03.2026	8
23	Unterhaltungsverband Oker	Stellungnahme vom 23.02.2026	9
24	Feldmarkinteressentschaft Harlingerode	keine Stellungnahme	9
25	Nieders. Landvolk Bezirksverband Braunschweig e.V.	keine Stellungnahme	9
26	BUND, Regionalverband Westharz, Goslar	keine Stellungnahme	9
27	NABU-Kreisgruppe Goslar e.V.	keine Stellungnahme	9
28	Landesjägerschaft Niedersachsen. e.V.	keine Stellungnahme	9
29	Naturschutzbund Deutschld. e.V., R.g.st. Südostnieders./Harz	keine Stellungnahme	9
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen (BAIUD) der Bundeswehr	Stellungnahme vom 23.02.2026	9